

ebenso bei Verrat, Diebstahl und Zauberei), teils aus unbestimmten und vagen Bezeichnungen (z. B. Gotteslästerung) und komplizierten und unübersichtlichen Beschreibungen (z. B. Landzwang und Raufhandel). Im übrigen wurde aus dem römischen Recht die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit übernommen; grundsätzlich wurde nur die vorsätzliche, ausnahmsweise die fahrlässige Tötung (und zwar milder) bestraft.

Neben den unbedingt angedrohten schwersten Strafen waren die anderen Sanktionen durchweg unbestimmt. Vierteilen (bei Frauen Ertränken), zusätzlich Verschärfung (Zangenreißen und Schleifen) wurden bei Verrat, Rädern (bei Frauen Ertränken), zusätzlich Verschärfung bei Mord, qualifizierter Tötung und Vergiftung, Verbrennen bei „schädlicher“ Zauberei, schwerer Münzfälschung, widernatürlicher Unzucht, Brandstiftung und schwerstem Kirchendiebstahl, Hängen bei schwerem und drittem Diebstahl, Vergraben und Pfählen (evtl. Ertränken) bei Kindestötung und Enthaupten bei Notzucht, Raub, Landzwang, Unrechter Fehde, Abtreibung, Totschlag und schwerem Raufhandel angedroht.

Weitere Strafdrohungen waren : Lebens- und Leibesstrafen bei Gotteslästerung, Urkundenfälschung, erstem und zweitem Diebstahl und Kirchendiebstahl; Strafen an Leben und Leib oder Ausweisung bei Aufruhr; an Leib und Gut bei leichter Münzfälschung; an Leib und Landesverweisung bei Maß-, Gewichts- und Warenfälschung, Untreue, kleinem Diebstahl; Leibesstrafen schlechthin bei Grenzverrückung, „nach deutscher Gewohnheit“ bei Feld- und Forstdiebstahl, nach deutschem und römischem Recht bei Ehebruch und Entführung. Völlig unbestimmt war die Strafdrohung in vierzehn Fällen. Talion war für Meineid in peinlichen Sachen, Schmähschriften und für vorsätzliche Gefangenenbefreiung vorgesehen. War die Art der Todesstrafe nicht festgesetzt, so bestimmte sie der Richter (Art. 104).

c) Neben dem Anklageverfahren sah die Carolina das italienisch-kanonische Inquisitionsverfahren vor. Der Einfluß der beamteten Juristen gelangte auch in der ständigen Forderung nach „Ratfragen bei gelehrten Juristen“ zum Ausdruck.

d) Infolge des Widerstandes der Fürsten und der Städte gelang es nach der Niederlage der Bauern nicht, die CCC als bindendes Reichsgesetz zu erlassen. Es wurde die sogenannte *salvatorische Klausel* auf-